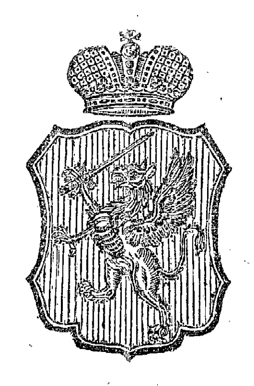
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 53. Середа, 22. Іюля — Mittwoch, den 22. Juli **1853**

Отдѣлъ первый. — Erste Abtheilung.

Вызовъ Кредиторовъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи какъ наслѣдники или кредиторы на имущество оставшееся послѣ нижеозначенныхъ умершихъ лицъ, а именно:

1) послѣ умершаго здѣсь въ Ригѣ частнаго учителя Іогана Фридриха Крузе;

2) послѣ умершаго торговаго ученика Карла Якова Зираха;

3) послѣ умершей дѣвицы Рижской мѣщанки Федосьи Ивановой, и

4) послѣ умершаго рядоваго Алексѣя Андреева Малицкаго, —

съ тѣмъ, чтобы они явились съ таковыми своими претензіями и представили надлежащія доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 19. Декабря 1853 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

19. Іюня 1853 года. —2—

Aufruf der Creditoren.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) des hieselbst verstorbenen Privatlehrers Johann Friedrich Kruhse;
2) des verstorbenen Handlungslehrlings Carl Jacob Sirach;
3) der unverehelicht verstorbenen Rigaschen Meschtschanka Fedossja Iwanowa;
4) des verabschiedeten Gemeinen Alexei Andrejew Malitzky —

irgend welche Ansprüche als Erben oder Gläubiger zu machen gesonnen seyn sollten, aufgefordert, im Laufe der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato und spätestens den 19. December 1853 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen. Den 19. Juni 1853. —2—

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся:

1) послѣ умершаго Рижскаго купца и потомственнаго почетнаго гражданина Петра Иванова Савастѣева и торговли его, состоявшей здѣсь подъ фирмою: „Петръ Савастѣевъ", и
2) послѣ умершаго Рижскаго купца Федора Петрова Виноградова;

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden hiemit Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) des weiland Rigaschen Kaufmanns und erblichen Ehrenbürgers Peter Iwanow Sawastejew und dessen allhier unter der Firma Peter Sawastejew bestandenen Handlung, und
2) des weiland hiesigen Kaufmanns Fedor Petrow Winogradow —

das Ein- und Ausströmen der Luft in die Lungen bedingen. Kaum daß der Rippenkorb sich etwas weniges erweitert; in horizontaler Lage dagegen, so wie bei heftigern Athembewegungen tritt seine Theilnahme deutlicher hervor. Die Wirkung der einzelnen Muskeln hier zu analysiren, würde zu weit von unserm Ziele abführen; es genügt darauf aufmerksam zu machen, daß sie alle zwar vom Willen abhängig sind, aber dennoch bis auf einen gewissen Grad, und daß wir ihre Wirkung zwar willkürlich beschleunigen oder verzögern, uns aber dennoch derselben nicht gänzlich enthalten können. Die Athembewegungen gehören, nebst vielen anderen Muskelactionen, zu jener Klasse von Bewegungen, welche einem tieferen Gesetze gehorchen, als der bloßen Willkür.

In gewöhnlichem normalen Zustande athmen wir durchaus bewußtlos: wachend und schlafend fahren die Athemmuskeln in ihrem regelmäßigen Spiel fort und eine bestimmte Anzahl von Inspirationen wird in diesem normalen Zustande beobachtet. Die größere oder geringere Zahl der Athemzüge hängt eines Theils von dem Alter, anderntheils aber auch von der Körpermasse des Individuums ab, sie steht in bestimmter Beziehung zu dem Herzschlage, der ganz in demselben Verhältnisse zur Körpermasse sich befindet. Im Mittel thut ein neugeborenes Kind 45 — 50 Athemzüge in der Minute, ein fünfjähriges 26; die Zahl nimmt allmählig ab bis in das kräftige Mannesalter von 30—40 Jahren, wo sie zwischen 16 und 18 Athemzügen in der Minute schwankt, um dann in höherem Alter wieder um ein Geringes zuzunehmen. Im Kindesalter gehen 3 bis $3\frac{1}{2}$, im Mannesalter 4 bis $4\frac{1}{2}$ Herzschläge auf einen normalen Athemzug.

Es war ein Ergebniß der einfachsten Erfahrung, daß das Athmen des Menschen und der Thiere die umgebende Luft verändere und allmählig untauglich mache. Ehe aber die Chemie so weit gekommen war, die Luftarten mit eben so viel Schärfe und Genauigkeit analysiren zu können, als die verschiedenen festen und flüssigen Substanzen, ehe sie so weit gekommen war, konnte man natürlich nicht erwarten, daß eine genügende Erklärung dieser Thatsache und eine vernünftige Ansicht über den Athemprozeß überhaupt aufgestellt würde. Man kannte die Thatsache, man wußte, daß in eng verschlossenen Räumen Menschen und Thiere bald Athembeschwerden bekamen, die Haut blauroth wurde, die tiefsten Athemzüge kein Genügen fanden, und daß bei Fortsetzung der Einsperrung dieselben convulsivisch wurden, das Bewußtseyn schwand, und endlich nach den heftigsten Convulsionen und Verdrehungen das Leben allmählig erlosch; man wußte, daß diese Erscheinungen ganz in derselben Weise bei dem Tode durch Erdrosseln oder Ertrinken eintreten; allein den tiefern Grund derselben konnte man nicht erkennen, da die Zusammensetzung der eingeathmeten und ausgeathmeten Luft und somit die Veränderung der Luft durch das Athmen nicht gekannt war. Erst mit Lavoisier, dem Vater der heutigen Chemie, brach auch für den Athemprozeß das Licht an, und seine Arbeit über denselben wird stets als eine der herrlichsten in der Geschichte der Chemie dastehen.

Jedermann weiß, daß bei kalter Luft unser Hauch einen Nebel bildet, der sich an kalte Körper in Gestalt kleiner Tropfen niederschlägt. In unbewohnten Zimmern laufen die Fenster im Winter nicht an, sie gefrieren nicht; sobald aber das Zimmer bewohnt ist, so schlägt sich auch an den von außen erkälteten Scheiben die Feuchtigkeit nieder. Die ausgeathmete Luft enthält demnach eine bedeutende Quantität Wasser in Dampfgestalt, welches durch die Kälte in Tropfen condensirt wird, und zwar ist sie, wie die neueren Untersuchungen ergaben, vollständig mit Wasserdampf gesättigt. Die absolute Menge von Wasserdampf, welche ein Gasgemenge aufnehmen kann, richtet sich aber nach der Temperatur desselben; je höher diese ist, desto mehr Wasserdampf bedarf es bis zur vollständigen Sättigung. Die ausgeathmete Luft hat nun nahezu die Temperatur des Blutes; wiederholte Versuchsreihen haben ergeben, daß selbst bei sehr verschiedenem Wärmegrade der äußeren Luft die Temperatur der Ausathmungsluft nur zwischen 36—38 Graden des hunderttheiligen Thermometers schwankte. Die Menge von Wasserdampf, welche wir ausathmen, richtet sich demnach hauptsächlich nach der Temperatur, welche die Luft im Innern der Lunge erhält, und je trockener und kälter die eingeathmete Luft ist, desto mehr Wasser muß in unseren Körper aufgenommen und in den Lungen ausgeschieden werden, um die Ausathmungsluft auf ihren bestimmten Sättigungsgrad bringen zu können. Nur wenn wir eine Luft einathmeten, die 36 — 38 Grad Wärme hätte und vollkommen mit Wasserdampf gesättigt wäre, nur dann würde der Athemprozeß keinen Verlust an flüssigem Wasser herbeiführen; unter gewöhnlichen Umständen aber muß Wasser aus dem Blute in den

Lungen abgeschieden werden und dieser Verlust, den wir erleiden, wird natürlich um so größer seyn, je tiefer und häufiger unsere Athemzüge sind. Der Durst, den wir bei heftigen Muskelanstrengungen, bei Märschen in drückender Sonnenhitze empfinden, findet in diesen Verhältnissen seine Erklärung; wir athmen weit häufiger bei solchen Anstrengungen, es wird eine größere Menge Wasserdampf in den Lungen abgeschieden und durch den Durst drückt der Körper sein Bedürfniß nach Ersatz dieses Wassers aus.

Der innere Bau der Lunge ist vortrefflich zur Realisirung der eben angeführten physikalischen Erscheinungen geeignet. Die Luftröhre theilt sich in einen Ast für jeden Lungenflügel, und jeder dieser Aeste in eine Unzahl von Zweigen und Reiserchen, die endlich in zahllose kleine Bläschen oder Blindsäckchen sich auflösen, deren häutige Umgebung ungemein zart ist. Alle diese Bläschen und Zellchen sind beständig mit Luft erfüllt; eine gesunde Lunge schwimmt deßhalb auf dem Wasser, während die eines Kindes, das noch nicht geathmet hat, darin untersinkt. In den dünnen häutigen Wänden der Lungenzellchen vertheilen sich die Capillarien der Lungengefäße, und ihre Maschen sind so dicht gedrängt, die Zwischenräume zwischen denselben so gering, daß die Lungensubstanz fast nur Inselchen zwischen den Gefäßströmchen bildet. Die außerordentliche Dünne und Zartheit der Wandungen der Lungencapillarien sowol als auch der Lungenzellchen begünstigt den Austausch von gasförmigen und flüssigen Substanzen im höchsten Grade. Das in den Lungen circulirende Blut ist allseitig von Luft, die in den Lungenzellen enthaltene Luft allseitig von strömendem Blute umgeben. So erklärt es sich denn leicht, wie die eingeathmete Luft, so kalt sie auch seyn mag, augenblicklich die Temperatur des sie umgebenden Blutes annimmt, so wie sie auch sogleich in der Berührung mit der Blutflüssigkeit sich mit Wasserdampf sättigt.

Es ist eine durch Experimente nachgewiesene Thatsache, daß die Menge der ausgeathmeten Luft durchaus derjenigen der eingeathmeten Luft gleich ist, daß mithin das Volumen der Luft durch den Athemprozeß keine Veränderung erfährt. Die Veränderung, welche die eingeathmete Luft erleidet, kann demnach nur eine chemische seyn und es ist leicht sich zu überzeugen, daß sie wirklich eine solche ist. Ein Theil des in der atmosphärischen Luft enthaltenen Sauerstoffes ist nämlich in der Ausathmungsluft durch Kohlensäure ersetzt worden.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Rohes Fleisch und frisches Blut als Heilmittel. Zur Zeit des Entwöhnens und in den ersten Lebensjahren leiden die Kinder bisweilen an Diarrhöen, welche pharmaceutischen Mitteln nicht leicht weichen. Diese Ausleerungen verbinden sich mit einem Zustande von Blutleere, gegen welche die Eisenmittel ebenfalls nichts leisten. In diesen Fällen giebt man in neuerer Zeit öfters geschabtes und leicht gesalzenes rohes Fleisch; bei einem Kinde von drei Jahren giebt man etwa 8 Loth jeden Morgen. Dr. Trousseau erklärt die Wirksamkeit dieses jetzt bereits vielfach erprobten Mittels daraus, daß in dem Fleische eine Partie Blut enthalten sey, welches Eisen und Magnan enthalte und zwar in einer die Verdauung sehr erleichternden Verbindung. Deswegen geht er nun weiter und giebt gleich frisches Rindsblut. Dazu bemerkt die „Presse médicale belge“: es sey in Brüssel und in anderen Belgischen Städten ein allgemeiner Gebrauch, in manchen Krankheiten Morgens nüchtern in steigender Quantität noch warmes Rindsblut nehmen zu lassen. Namentlich Leute, die durch Bluthusten und andere Blutungen sehr erschöpft sind, nehmen Morgens ein halbes Nösel frisches Rindsblut in dem Schlachthause und erholen sich dabei außerordentlich rasch. Jedenfalls muß das Blut ganz frisch, noch warm seyn, da, sowie es sich durch Gerinnung in seine Bestandtheile scheidet, seine Mischung verändert wird. Kinder nehmen das frische Blut ganz gern, bei Erwachsenen ist dies nicht der Fall. Die Hauptschwierigkeit aber besteht darin, sich immer frisches Blut zu verschaffen und so scheint der Gebrauch des rohen Fleisches doch mehr Beachtung zu verdienen.

Bekanntmachungen.

Da in der Civil-Ingenieurschule in St. Petersburg eine Stelle für einen Zögling aus Livland frei geworden ist, so werden Diejenigen vom Livl. immatriculirten Adel, welche in diese Anstalt bis zum 1. September d. J. einzutreten wünschen, aufgefordert, sich sogleich im Livländischen Landraths-Collegium zu melden, oder wenn sie bis dahin nicht eintreten könnten, bis zum 1. April k. J. beim Landraths-Collegio Anzeige zu machen, um sodann bis zum 1. September 1854 eintreten zu können; — jedoch muß ein solcher Candidat nach der am 17. December 1842 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Bauschule der Ober-Verwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten 13 bis 16 Jahr alt und völlig gesund seyn, auch die gehörigen Kenntnisse besitzen: a. in der Religion und der biblischen Geschichte; b. im Lesen und Schreiben der Deutschen, Russischen und Französischen Sprache, in der Grammatik dieser Sprachen, wenigstens was die Redetheile und besonders Declination und Conjugation anbetrifft, in den vier Species der Arithmetik mit ganzen und mit gebrochenen Zahlen, sowie mit Decimalbrüchen; c. in der alten Geschichte und der Geographie Europa's, und d. im Zeichnen — und endlich die erforderlichen Atteste, wie sie das Patent Einer Livländischen Gouvernements-Regierung vom 22. September 1832 Nr. $\frac{100}{4104}$ vorschreibt, beibringen. Nr. 580.

Riga im Ritterhause, den 17. Juli 1853. 3

Auf einer Besitzlichkeit in der Nähe Riga's wünscht man gegen eine mäßige Vergütung zwei Kostgänger bei Wohnung, Aufwartung ꝛc. aufzunehmen. — Auch kann ein junges Mädchen von 10 bis 12 Jahren bei der Tochter des Hauses den Unterricht in den Wissenschaften, der deutschen, französischen und russischen Sprache, sowie der Musik — gegen eine billige Pension genießen. Das Nähere ist zu erfahren in der Müllerschen Buchdruckerei. 2

Zu verkaufen.

Gutkeimende Sonnenblumen-Saamen verkauft Carl Chr. Schmidt.

Zu vermiethen.

Eine Wohnung von fünf Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, 3 Treppen hoch, ist zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt daselbst die Weinhandlung von

G. A. Boewaldt.

In dem an der Scheunenstraße belegenen von Gerstenmeyerschen Hause ist eine Wohnung zu vermiethen. Das Nähere zu erfragen in der Leonhardyschen Conditorei. 2

In dem ehemaligen Kahl-, gegenwärtig von Gerstenmeyerschen Hause sind zwei Wohnungen zu vermiethen. Nähere Auskünfte ertheilt der Buchbindermeister A. Kueker.

Gegenüber dem Rathhause ist eine Wohnung, die sich vorzüglich zu einem Geschäftslocal eignet, zu vermiethen. Das Nähere bei Herrn Klempnermeister Ott, gegenüber der Illischschen Apotheke.

Ein Zimmer mit Möbeln ist zu vermiethen im Mauschen Hause an der Kalkstraße, unweit der Sandpforte, woselbst auch ein Instrument zu vergeben ist.

Ein Zimmer für einen Unverheiratheten ist zu vermiethen im Stegemannschen Hause, Münsterei- und Mühlengassen-Ecke, unweit der Post.

In meinem Hause, große Münzgasse Nr. 304, ist die Bel-Etage nebst Stallraum und Wagenremise zu vermiethen. Nachweis in der Handlung von Herrn Robert Speller.

H. Kopprasch. 2

Eine sehr freundliche Partere-Wohnung nebst Wirthschaftsbequemlichkeiten, Wagenremise, Kutscherzimmer und Stallraum ist in der großen Schmiedestraße Nr. 212 im Hause der Wittwe Ernst, zu vermiethen und gleich zu beziehen, wie auch ein Zimmer für einen Unverheiratheten. 3

Kauf-Gesuch.

Wenn Jemand ein gesundes 6- bis 8-jähriges schwarzes Pferd zu verkaufen beabsichtigen sollte, so beliebe er in der Müllerschen Buchdruckerei darüber Meldung zu machen.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 22. Juli 1853. Censor C. Alexandrow.

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, то есть не позднѣе 22. Декабря 1853 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

22. Іюня 1853 года. —1—

Съ разрѣшенія Магистрата Императорскаго города Риги вызываются симъ всѣ тѣ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи какъ наслѣдники и кредиторы:

а) на имущество оставшееся послѣ умершаго здѣсь бездѣтно Рижскаго 2. гильдіи купца старшины Августа Мюллера и умершей же прежде его въ Августѣ мѣсяцѣ 1852 года супруги его Каролины Мюллеръ, урожденной Меллеръ, равномѣрно

б) какъ кредиторы на торговый домъ сказаннаго покойника, состоявшій здѣсь въ Ригѣ подъ фирмою „Авг. Мюллеръ",

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ съ таковыми своими претензіями, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, и представить свои доказательства непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 5. Декабря сего 1853 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. Вмѣстѣ съ тѣмъ предписывается симъ всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными вышеозначенному торговому дому подъ фирмою „Авг. Мюллеръ" или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее оному имущество, чтобы они въ тотъ же самый срокъ объявляли надлежащимъ образомъ о своемъ долгѣ, а находящееся въ ихъ рукахъ имущество представили въ Сиротскій Судъ для храненія, подъ опасеніемъ законнаго взысканія, постановленнаго за умышленную утайку и неправильную растрату чужаго имущества именно двойнаго вознагражденія растраченнаго. 5. Іюня 1853 года. —3—

irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 22. December 1853, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Den 22. Juni 1853. —1—

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclamatis werden Alle und Jede, welche

a) an den Nachlaß des hieselbst kinderlos verstorbenen Rigaschen Kaufmanns 2. Gilde, Aeltesten August Müller, und dessen vor ihm im August-Monate 1852 zu Berlin verstorbener Ehegattin Caroline Müller, geb. Möller, als Erben oder Gläubiger; imgleichen

b) an die von benanntem Verstorbenen allhier in Riga unter der Firma: „Aug. Müller" geführten Handlung

als Gläubiger irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclamatis, und spätestens den 5. December 1853 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Beweise vorzubringen, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Ablauf solchen Termins mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch angenommen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche der benannten Handlung Aug. Müller verschuldet sind, oder derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertiger Vergeudung resp. gesetzten Strafe insbesondere der des doppelten eigenen Ersatzes angewiesen, in gleicher proclamsmäßiger Frist gebührende Anzeige von ihrer Schuld bei dem Waisengerichte zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke ad inventarium zu geben. Den 5. Juni 1853. —3—

Утерянные документы.

Выданный Митавскому цѣховому мѣщанину Карлу Подрадскій, Митавскимъ городовымъ магистратомъ 20. Іюня с. г., натри мѣсяца пашпортъ утерянъ и въ случаѣ нахожденія долженъ быть представленъ въ земскую полицію Рижскаго Магистрата. №885.

Лифляндское Губернское Правленіе доводитъ симъ до всеобщаго свѣденія, что выданный Нурмскимъ мызнымъ управленіемъ 21. Апрѣля 1852 года, за № 5, приписанному къ сельскому обществу того имѣнія, 31-лѣтнему Анцъ Каулингу пашпортъ утерянъ и въ случаѣ нахожденія долженъ быть представленъ въ подлежащее присутственное мѣсто.

Ungültige Documente.

Der dem Mitauschen Zunftoklabisten Carl Wilhelm Podraßky von dem Mitauschen Stadtmagistrate angeblich unterm 20. Juni d. J. auf drei Monate ertheilte Placatpaß ist verloren gegangen und im Auffindungsfalle bei dem Rigaschen Landpolizei-Departement einzuliefern.

Nr. 885.

Die Livl. Gouvernements-Regierung bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der von der Nurmisschen Gutsverwaltung am 21. April 1852 unter Nr. 5 dem dasigen im Alter von 31 Jahren stehenden Gemeindegliede Anz Kauling ertheilte Paß verloren gegangen ist und im Ermittelungsfalle der betreffenden Behörde zu überliefern ist.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 25 der Orelschen, Nr. 25 der Räsanschen, Nr. 24 der Orenburgschen, Nr. 25 der Tambowschen, Nr. 26 der Wladimirschen, Nr. 25 der St. Petersburgschen, Nr. 24 der Stawropolschen, Nr. 23 der Kiewschen Gouvernements- und Nr. 20 der Donschen Heeres-Zeitungen über Ausmittelung von Personen; 2) ein besonderer Artikel der Irkutskischen Gouv.-Regierung für den April-Monat über Ausmittelung von Personen; 3) deßgleichen der Jaroslawschen Gouv.-Regierung über Ausmittelung des Alexander Iwanow Belewzew.

За Вице-Губернатора:
въ должности: Старшій Совѣтникъ Клейнъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Vice-Gouverneur:
Stellv. Aelterer Regierungs-Rath Klein.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anstellungen und Beförderungen.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civilressort vom 9. Juli ist der Veterinair Unterberger als älterer Veterinair-Arzt beim Livl. Domainenhofe angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Folge Requisition des Livl. Kameralhofs vom 30. Juni c., Nr. 6009, wird von der Livl. Gouv.-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-

polizei-Behörden desmittelst vorgeschrieben, die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem ehemaligen Rigaschen Quartal-Offiziersgehilfen Coll.-Registrator Ludwig Karls-Sohn Haueisen, von welchem an Avancements- und an Patentendruck- und Pergamentgeldern 12 Rbl. 84$\frac{3}{4}$ Kop. S. beizutreiben sind, sowie auch nach dessen Vermögen anzustellen und im Ermittelungsfalle zu berichten.

Den 10. Juli 1853. Nr. 2611.

In Veranlassung eines Berichts des Rigaschen Ordnungs-Gerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden aufgetragen, die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Aufenthaltsorte des Bürgers des Fleckens Schlock Timofei Fedotow anzustellen und selbigen im Ermittelungsfalle aufzufordern, die Resolution des Departements der executiven Polizei des Ministerii der innern Angelegenheiten, die auf sein Gesuch um Befreiung seines Sohnes Iwan vom Militair-Dienst erfolgt ist, bei gedachtem Ordnungsgerichte in Empfang zu nehmen.

Den 9. Juli 1853. Nr. 3442.

In Veranlassung einer Requisition der Chersonschen Gouv.-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden aufgetragen, die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Aufenthaltsorte des Nikolajewschen Meschtschanins Stepan Iwanow Winnikow, welcher vormals zu Riga als Meschtschanin unrechtmäßig angeschrieben war, sofort anzustellen und im Ermittelungsfalle darüber anher zu berichten.

Den 9. Juli 1853. Nr. 3447.

Von der Livl. Gouvernements-Regierung wird hiedurch sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden aufgetragen, die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Lemsalschen Okladisten Müllergesellen Eduard Tietjens anzustellen und im Ermittelungsfalle von demselben für durch sein Verschulden beim Bau der Eichenangernschen Kirche gestohlenes Holz 83 Rbl. 80 Kop. S. beizutreiben und an die Livländische Gouvernements-Bau-Commission zu übersenden.

Nr. 2600.

Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ градскимъ и земскимъ полиціямъ произвесть тщательнѣйшія розысканія о Лемзальскомъ мѣщанинѣ, мѣльничьемъ подмастерьѣ Эдуардѣ Титьенсѣ, и въ случаѣ отысканія, взыскать съ него за украденный чрезъ провиненіе его лѣсъ при постройкѣ Эйхенангернской церкви 83 руб. 80 коп. и эти деньги доставить въ Лифляндскую Губернскую Строительную Коммиссію.

Von der Livl. Gouvernements-Regierung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und Denjenigen, die es angeht, zur Nachachtung eröffnet, daß die Postknechte bei den Sastawen an den Eingängen der Stadt Riga im Schritt vorbei zu fahren und auf die erste Aufforderung des Wachtpostens die Equipagen anzuhalten haben.

Den 17. Juli 1853. Nr. 2684.

Auf Ansuchen des 5. Wendenschen Kirchspielsgerichts wird von der Livl. Gouv.-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden vorgeschrieben, die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem zum Arbeiteroklad des im Walkschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegenen Gutes Semershof angeschriebenen und sich paßlos umhertreibenden Johann Sigismund Prindull, 34 Jahr alt, lang von Wuchs, schwarzbraunen Haaren, graublauen Augen, glattem Gesichte, steifem rechten Arm, —die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und ihn im Ermittelungsfalle unter Wache dem Gute Semershof zustellen zu lassen. Nr. 361.

Edictal-Citationen.

Wenn in Sachen der Sermusschen Gutsverwaltung wider den Russen Anißim Wassiljew wegen schlecht gelieferter Arbeit, der bereits zwei Mal durch die Livl. Gouvernements-Zeitung zum 19. Mai und 3. Juli c. adcitirte Anißim Wassiljew nicht erschienen, als wird in solcher Veranlassung jede Stadts-, Guts- und Pastorats-Verwaltung hiermit aufgefordert, dem beregten Anißim Wassiljew im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er nunmehro sub poena praeclusi confessi et convicti unfehlbar zum 1. September d. J. vor dieses Wendensche Kreisgericht zu erscheinen habe.

Wenden-Kreisgericht, den 11. Juli 1853.

Nr. 922.

Proklamata.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in der hiesigen Vorstadt, im 2. Quartier sub Nr. 307 belegene, mittelst am 19. Juni d. J. abgeschlossenen und am 2. Juli d. J. corroborirten Contracts, von der Wittwe des verstorbenen St. Petersburgschen Bürgers und Schuhmachermeisters Georg Conrad Koch an die Demoiselle Caroline Skoo verkaufte hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien, sowie an den als Heuschlag benutzten Gartenplatz sub Nr. 308, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben, oder wider die Eigenthumsübertragung zu sprechen vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der gesetzlichen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclamatis unter Beibringung der erforderlichen Beweise in rechtserforderlicher Art allhier beim Rathe anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, die vorbezeichneten Grundstücke aber der Acquirentin adjudicirt werden sollen. Wonach sich zu achten.

Den 6. Juli 1853. Nr. 1741. —1—

Demnach bei Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau am 14. Juli d. J., vormittags die letztwillige Verfügung des verst. hiesigen Bürgers und Stellmachermeisters, auch Aeltesten der kleinen Gilde Jacob David August Springborn öffentlich verlesen werden soll, so wird solches allen Denen, die dabei ein Interesse haben, desmittelst bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider diese letztwillige Disposition protestiren, oder ihre Rechte als Erben geltend machen wollen, ihre Protestationen und Ansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi et perpetui silentii entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe zu exhibiren. —3—

Pernau-Rathhaus, den 3. Juni 1853.
Nr. 1506.

Mittelst dieses von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar nachgegebenen Proclamatis werden Alle und Jede, welche an das allhier an der Brauerstraße sub Nr. 32 und 43 belegene, zufolge am 26. Mai 1853 abgeschlossenen und am 1. Juni corroborirten Contractes dem Fräulein Julie von Rosen verkaufte, dem Schuhmacher Carl Jürgens aufgetragen gewesene Wohnhaus sammt Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben, oder gegen diese Uebertragung Rechtliches einwenden zu können vermeinen sollten, hiedurch peremtorie aufgefordert, sich innerhalb Jahr und Tag, vom heutigen dato sub poena praeclusi et perpetui silentii persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu melden und fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi nicht weiter gehört noch admittirt, sondern eo ipso präcludirt und die Immobilien qu. Fräulein Käuferin Julie von Rosen zu erblichem Eigenthum adjudicirt werden sollen. —3—

Wolmar den 13. Juni 1853. Nr. 635.

Wenn zufolge Anzeige der Pennekülllschen Gutsverwaltung der seither im Jurisdictionsbezirke des Pennekülllschen Gemeindegerichts domicilirt habende, zur Stadt Walk angeschriebene Schneidergesell Adolph Rode sich mit Hinterlassung bedeutender Schulden heimlich entfernt hat, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln gewesen wäre, als wird besagter Adolph Rode desmittelst aufgefordert, sich binnen vier Monaten a dato beim III. Pernauschen Kirchspielsgerichte entweder persönlich zu melden, oder aber über seinen Aufenthalt genügende Auskunft zukommen zu lassen, widrigenfalls nach Ablauf der festgesetzten Frist von vier Monaten a dato, desselben hinterlassene und bei der Pennekülllschen Gutsverwaltung asservirte Effecten behufs Liquidation seiner Schulden auf dem Wege des Meistbots werden öffentlich versteigert werden müssen. Zugleich aber werden sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Adolph Rode hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Forderungen und Schulden an denselben binnen derselben Frist beim Pennekülllschen Gemeindegerichte, welches vom III. Dörptschen Kirchspielsgerichte dazu autorisirt worden ist, zu verlautbaren: bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf solchen allendlichen Termins Niemand weiter gehört werden wird. —3—

Alt-Bornhusen, am 30. Juni 1853. Nr. 633.

Oeffentlicher Verkauf von Vermögens-Gegenständen.

Die St. Petersb. Gouv.-Regierung fordert alle Diejenigen, welche das der Anna Wassiljewa

Klotschkow gehörige hölzerne Haus sammt Nebengebäuden zu kaufen gesonnen seyn sollten, auf, zu den auf den 29. Juli und 1. August d. J. anberaumten Torgen sich in dem Peterhofschen Kreisgerichte, bei dem auch die betreffenden Papiere einzusehen sind, einzufinden.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія симъ объявляется, что по представленію Петергофскаго Уѣзднаго Суда, на основаніи опредѣленія его, назначевъ въ продажу съ публичныхъ торговъ домъ со всѣмъ при немъ строеніемъ, принадлежащій женѣ Московскаго мѣщанина Аннѣ Васильевой Клочковой, состоящій С. Петербургской губерніи, Петергофскаго уѣзда, въ мызѣ Стрѣльнѣ, по лѣвую сторону рѣчки Стрѣлки, противъ Портовой улицы, подъ № 1. Главный домъ деревянный одноэтажный, съ мезониномъ, изъ сосноваго и еловаго лѣса, безъ фундамента, на деревянныхъ стульяхъ, мѣрою по лицу 6 саж., а во дворъ 7 саж. 2арш., крытъ и обшитъ тесомъ и окрашенъ, при немъ стеклянная галлерея; деревянный флигель, на улицу же, длиною 3 и во дворъ 7 саж. 2 арш., изъ бревенчатаго лѣса, покрытъ и обшитъ тесомъ и окрашенъ; во дворѣ, въ одной связи, по длинѣ 11 а въ ширину 3 саж. 1 арш., строеніе изъ барочнаго лѣса, крытое тесомъ, въ коемъ заключаются кухня, прачешная, двѣ конюшни, ледникъ, на дворѣ же имѣется досчатый, крытый тесомъ сарай. Земли подъ домомъ, строеніями и огороднымъ мѣстомъ, въ коемъ находятся плодовыя разныя деревья и кусты, длиною 65 и поперегъ 25 саж.; но земля эта принадлежитъ Стрѣлинскому Дворцовому Правленію и продана быть не можетъ. Продажа сія будетъ производиться въ Петергофскомъ Уѣздномъ Судѣ, въ срокъ торга 29. Іюля сего 1853 года, съ 11 часовъ утра и съ переторжкою чрезъ 3 дня; на удовлетвореніе купеческой вдовы Варвары Андреевой Варвариной, по закладной, совершенной 11. Апрѣля 1850 года, въ 3417 руб. сер., по неустоичной записи въ 100 руб. и за другіе долги. Опись и другія бумаги, до продажи и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ видѣть въ Петергофскомъ Уѣздномъ Судѣ. Строеніе оцѣнено въ 486 руб. сер. —3—

Aufruf zur Rückkehr in's Vaterland.

Der Herr Minister des Innern hat dem St. Petersburgschen Kriegs- und General-Gouverneur mitgetheilt, daß Se. Majestät der Herr und Kaiser auf die allerunterthänigste Unterlegung des General-Adjutanten Grafen Orlow die Bitte des verabschiedeten Garde-Obristen Fürsten Alexander Trubezkoi, eine unbestimmte Zeit im Auslande bis zur allendlichen Regelung seiner Angelegenheiten verbleiben zu dürfen, nicht genehmigt und zu befehlen geruht, ihn, auf Grund der bestehenden Gesetze, formell zur ungesäumten Rückkehr nach Rußland einzuladen, indem ihm hiezu eine Frist von zwei Monaten festgesetzt wird; im Falle er aber dem nicht nachkommen sollte, ihn der Kraft der allgemeinen Gesetze zu unterziehen. Da jedoch nunmehr nach Ablauf der festgesetzten Frist der Fürst Trubezkoi noch nicht in sein Vaterland zurückgekehrt ist, so ersucht Se. hohe Excellenz den Herrn Gouv.-Chef sofort zur Erfüllung des in Betreff des Fürsten Trubezkoi Allerhöchst ausgesprochenen Willens zu schreiten. — Wenn nun der im Auslande sich aufhaltende verabschiedete Garde-Obrist Fürst Trubezkoi auf die Aufforderung des Herrn Ministers des Innern nach Rußland nicht zurückgekehrt ist, so ist von der St. Petersburgschen Gouv.-Regierung verfügt worden: den besagten Trubezkoi auf Grund des Art. 355 des Straf-Codexes als verschollen zu betrachten und ihn Trubezkoi zur Rückkehr innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von sechs Monaten (Beilage zu Art. 3809 des X. Bandes der Reichsgesetze) durch die Senatszeitungen der Hauptstädte, durch die Odessasche, Wilnasche, St. Petersburgsche und durch die in Deutscher Sprache erscheinende Rigasche Zeitung aufzufordern. —2—

Г. Министръ Внутреннихъ дѣлъ сообщилъ Г. С. Петербургскому Военному Генералъ-Губернатору, что Государь Императоръ по всеподданнѣйшему докладу Генералъ-Адъютанта Графа Орлова, не изъявивъ Высочайшаго согласія на просьбу отставнаго Гвардіи Полковника Князя Александра Трубецкаго о дозволеніи ему безсрочнаго пребыванія за границею до окончательнаго устройства дѣлъ его, повелѣть соизволилъ: на основаніи существующихъ узаконеній сдѣлать ему формальный вызовъ о возвращеніи немѣдленно въ Россію, назначивъ ему для сего двухмѣсячный срокъ, если же онъ сего не исполнитъ, то подвергнуть его дѣйствіи общихъ законовъ. А какъ по истеченіи нынѣ предоставленнаго Князю Трубецкому срока пребыванія за границею, онъ не возвратился еще въ отечество, то Его Высокопревосходительство проситъ Г. Начальника губерніи приступить немедленно къ исполненію состоявшейся на счетъ его, Трубецкаго, Высочайшей воли. — Такъ какъ находящійся за границею отставной Гвардіи Полковникъ Князь Александръ Трубецкой по требованію Г. Министра Внутреннихъ Дѣлъ не возвращается въ Россію, то С.Петербургское Губернское Правленіе опредѣлило: означеннаго Трубецкаго на основаніи 355 ст.

уложенія, считать безвѣстно отсутствующимъ, а о вызовѣ его, Трубецкаго, въ отечество въ установленный закономъ шестимѣсячный срокъ (прилож. къ 3809 ст. 10 т. св. зак.) публиковать въ вѣдомостяхъ: сенатскихъ обѣихъ столицъ, Одесскихъ, Виленскихъ, С. Петербургскихъ и Рижскихъ, издаваемыхъ на Нѣмецкомъ языкѣ.

Bekanntmachungen.

Auf Befehl Eines Hohen Post-Departements beginnt die Thätigkeit der Dubbelnschen Postabtheilung mit dem 10. Juli c. und erstreckt sich dieselbe auf die Annahme und Beförderung der ordinairen sowohl, als auch der Geld- und Assecuranz-Correspondenz. Die Annahme der, mit Ausnahme der Sonntage, täglich zu befördernden ordinairen Correspondenz wird täglich von 8 Uhr morgens bis zu einer Stunde vor Abfahrt der dieselben expedirenden Dampfschiffe im Gouv.-Postcomptoir sowohl als auch in der Dubbelnschen Postabtheilung bewerkstelligt werden; die Annahme der Geld- und Werthcorrespondenz aber nach Dubbeln im Gouv.-Post-Comptoir Montags und Donnerstags von 8 bis 10 Uhr morgens, in der Dubbelnschen Post-Abtheilung jedoch, zu allen Tracten, Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr nachmittags.

Den 8. Juli 1853. Nr. 1926. —2—

По предписанію Почтоваго Департамента дѣйствіе Дуббельнскаго Почтоваго Отдѣленія начинается съ 10. числа сего Іюля и распространяется на пріемъ и отправленіе всякаго рода корреспонденціи. Пріемъ отправляемой ежедневно, исключая только воскресныхъ дней, простой корреспонденціи, будетъ ежедневно производиться, какъ въ Губернской Конторѣ, такъ и въ Дуббельнскомъ Отдѣленіи, съ 8 часовъ по полуночи за часъ до отправленія пароходовъ производящихъ сообщеніе; пріемъ денежной и страховой корреспонденціи въ Дуббельнъ, будетъ производиться въ Губернской Конторѣ по Понедѣльникамъ и Четвергамъ отъ 8 до 10 часовъ по полуночи, въ Дуббельнскомъ Отдѣленіи же, на всѣ тракты, по Средамъ и Субботамъ отъ 4 до 6 часовъ по полудни.

№ 1926. —2—

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir bringt desmittelst, mit Bezugnahme auf die obige Publication vom 8. Juli c., sub Nr. 1926, zur Kenntniß, daß die Annahme der ordinairen Correspondenz zu allen Tracten in der Dubbelnschen Post-Abtheilung täglich (mit Ausnahme der Sonntage, an welchen keine Annahme stattfindet) von 4 bis 8 Uhr nachmittags) bewerkstelligt werden wird, wobei die frühern Bestimmungen in Betreff der Annahme der Assecuranz-Correspondenz und Packen in Kraft verbleiben.

Den 13. Juli 1853. Nr. 1968. —2—

Ссылаясь на публикацію свою отъ 8. сего Іюля, № 1926, Рижская Губернская Почтовая Контора приводитъ симъ во всеобщее свѣденіе, что пріемъ простой корреспонденціи въ Дуббельнскомъ Почтовомъ Отдѣленіи будетъ производиться (исключая только воскресныхъ дней, въ которые пріема не бываетъ) ежедневно отъ 4 до 8 часовъ по полудни, при чемъ прежнія правила относительно пріема денежной, страховой и посылочной корреспонденціи остаются въ своей силѣ. 13. Іюля 1853 года. № 1968.

Einem verdächtigen Menschen sind am 14. Juli d. J. eine bunte Zitzdecke, ein schwarzes, rothgeblümtes baumwollenes Tuch, sowie ein weißes Kindertuch abgenommen worden und hat der Eigenthümer dieser Sachen sich bei dem Rigaschen Landpolizei-Departement in gesetzlicher Frist zu melden. Nr. 884.

Am 20. August d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das dem weiland hiesigen Meschtschanin Sergei Ignatjew Kuprianow modo dessen Nachlaßmasse, erb- und eigenthümlich zugehörige, im ersten Quartier der Moskauer Vorstadt an der kleinen Jesuskirchengasse sub Pol.-Nr. 138 belegene Häuschen sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Den 9. Juli 1853. —1—

Diejenigen, welche die im Herbst und Winter 18$\frac{53}{54}$ in Wolmar zur Straßenbeleuchtung nöthige Quantität Leuchtgas, circa 600 Stoof, zu liefern übernehmen möchten, werden desmittelst aufgefordert, sich beim hiesigen Stadt-Cassa-Collegio am 12. und 14. August c. zum Torg und Peretorg, jedesmal nachmittags 4 Uhr zu melden und ihre Forderungen zu verlautbaren. Nr. 707.

Wolmar-Rathhaus, den 8. Juli 1853.

Daß das 6. Kirchspielsgericht Dörptschen Kreises sein Sitzungslocal mit dem 10. Juli c. aus der Stadt Werro nach dem im Raugeschen Kirchspiele belegenen Gute Sennen verlegen wird, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. —2—

Werro, im 6. Dörptschen Kirchspielsgerichte, den 6. Juli 1853. Nr. 611.

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten:

1) die Lieferung von Granitsteinen für die Rigaschen Chausseestrecken für 3 auf einander folgende Jahre;
2) die Begypsung der Decken und Wände des Darrhauses auf der Pinkenhofschen Forstei;
3) die Anfertigung einer steinernen Böschung des Dünaufers zwischen der Reeperbahn- und Jesuskirchengasse;
4) die Instandsetzung des Bollwerks unter der Elephantenbrücke jenseits der Düna übernehmen zu wollen, —

werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 23. und 28. Juli c. anberaumten Ausbotsterminen, zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen in der Canzellei desselben zu melden.

Den 17. Juli 1853. Nr. 426. —1—

Желающіе принять на себя:

1) поставку гранитнаго камня для Рижскихъ шоссейныхъ дистанцій, на 3 года сряду;
2) штукатурку овинъ, на Пинкенгофской лѣсной дачѣ;
3) устройство каменной скати на берегу Двины, между канатнымъ дворомъ и улицею церкви во имя Іисуса,
4) починку больверка подъ слоновымъ мостомъ, за Двиной, —

вызываются симъ, къ производимымъ 23. и 28. Іюля сего года торгамъ, въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію, утромъ въ 12 часовъ, для объявленія требованій своихъ, заранѣе же въ Канцелярію ея для разсмотрѣнія условій и представленія достаточныхъ залоговъ. —1—

17. Іюля 1853 года. № 426.

---

7. и 11. числѣ Августа сего 1853 года, будутъ производиться въ Перновскомъ Городовомъ Магистратѣ торги, на отдачу въ наемъ состоящихъ въ городѣ Перновѣ двухъ каменныхъ магазинскихъ строеній, Румновскимъ и Слономъ называемыхъ, удобныхъ подъ складъ продуктовъ и другихъ матеріаловъ. — Желающіе явиться къ этимъ торгамъ обязаны имѣть для залога въ наличныхъ деньгахъ не менѣе пятьдесяти руб. сер., каковой залогъ, того лица, за которымъ останется наемъ строенія, будетъ оставаться въ казнѣ, впредь до утвержденія найма Провіантскимъ начальствомъ. — Условія же найма поименованныхъ строеній, желающіе могутъ усмотрѣть въ Канцеляріи Главнаго Смотрителя Провіантскихъ магазиновъ по Лифляндіи и въ Перновскомъ городовомъ магистратѣ. 15. Іюля 1853 года. —3—

Zu den zum 17. Juli in Riga in Behandlung verbliebenen 293 Cholera-Kranken sind am 17. hinzugekommen 106, genesen 44, gestorben 35; nachträglich aufgegeben: als hinzugekommen 83, genesen 10, gestorben 6; am 18. Juli hinzugekommen 121, genesen 47, gestorben 46, am 19. Juli hinzugekommen 122, genesen 52, gestorben 61; am 20. hinzugekommen 113, genesen 58, gestorben 41, in Behandlung verblieben 438. In Bolderaa sind zu den am 17. Juli in Behandlung verbliebenen 14 Kranken am 18. hinzugekommen 9, genesen 2, gestorben 3; am 19. hinzugekommen 13, genesen 6, gestorben 3; am 20. hinzugekommen 8, genesen 5, in Behandlung verblieben 25. In Kemmern sind zu den am 17. d. M. in Behandlung verbliebenen 3 Kranken hinzugekommen 4, gestorben 4; zum 20. in Behandlung verblieben 3. In Dubbeln sind zu den am 17. Juli in Behandlung verbliebenen 9 Kranken am 19. hinzugekommen 4, genesen 1, gestorben 1; am 20. hinzugekommen 7, genesen 4, gestorben 2, verblieben 12. In Strasdenhof sind zu den am 17. d. M. 3 Personen erkrankt, 1 gestorben; am 19. hinzugekommen 2, gestorben 1; am 20. Juli hinzugekommen 6, genesen 2, verblieben 7. In Wenden sind am 17. Juli 7 Personen erkrankt, 2 genesen, 1 gestorben und 4 zum 20. Juli in Behandlung verblieben. Im Wolmarschen Kreise sind zu den am 17. Juli in Behandlung verbliebenen 5 Kranken, hinzugekommen 12, gestorben 4, zum 20. Juli in Behandlung verblieben 13. Im Rigaschen Kreise sind die am 17. Juli in Behandlung verbliebenen 4 Kranken auch zum 20. Juli in Behandlung verblieben. In Pernau ist am 19. Juli 1 Person an der Cholera erkrankt, jedoch genesen.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Stellv. Aelterer Regierungs-Rath Klein.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Die Athmung.

Der Brustkasten eines Skelettes stellt einen von vorn nach hinten zusammengedrückten hohlen Kegel vor, dessen Spitze nach dem Halse, dessen Grundfläche nach dem Bauche zugewandt ist, und dessen Wände von zwölf Paaren platter gebogener Knochenstäbe, den Rippen, gebildet werden. Zwei feste Linien bieten die Stützpunkte für diese beweglichen Knochen; auf der Rückenseite die Wirbelsäule, an deren Körpern die Rippen eingelenkt sind, vorn das Brustbein, ein platter langer Knochen, woran sich die Rippen theils durch Gelenke, theils durch elastische Knorpelstücke befestigen. Ein leichter Druck auf das Brustbein angebracht, preßt dieses gegen den Rückgrat zu; die Rippen selbst lassen sich leicht in die Höhe ziehen und niederdrücken. Schon diese Anordnung des starren Gerüstes der Brust gestattet demnach eine Erweiterung und Verengung der Brusthöhle. Die breite, dem Bauche zugewandte Fläche des Kegels ist aber durch eine muskulöse Querscheidewand, das Zwerchfell, von der Bauchhöhle getrennt. Diese Querscheidewand ist nicht platt ausgespannt, sondern sie bildet eine gewölbte Fläche, deren convexe Seite der Brust, die concave dem Bauche zugewandt ist. Die Zusammenziehung des Zwerchfells muß, da es rings umher mit starken Muskelfasern an den Rippen und der Wirbelsäule befestigt ist, eine Abplattung seiner Wölbung zur Folge haben, mithin den Raum der Brusthöhle vergrößern, denjenigen der Bauchhöhle verkleinern. Sowohl zwischen den einzelnen Rippen, als auch auf ihrer äußeren Fläche sind viele Muskeln angebracht, welche alle mehr oder minder die Rippen nach oben und außen ziehen, mithin ebenfalls den innern Raum vergrößern können, indem die horizontalen Dimensionen durch solche Bewegung der Rippen zunehmen, die Abnahme in der Länge dagegen, welche durch dies Aufziehen der Rippen erfolgt, hinlänglich durch das Hinabsteigen des Zwerchfelles ausgeglichen wird.

In diesem festen Korbe nun sind die Lungen, das Hauptorgan der Athmung, mit dem Herzen aufgehangen. Die Innenseite des Rippenkorbes ist mit einer festen undurchdringlichen Haut, dem Rippenfelle ausgekleidet, so daß der Rippenkorb einen hermetischen Verschluß darbietet. Die Lungen selbst aber sind, im Großen betrachtet, elastische Säcke, welche durch eine steife Röhre, die Luftröhre, mit der atmosphärischen Luft in Verbindung stehen. Sie können sich nicht selbstständig ausdehnen oder zusammenziehen; aber durch ihre Elasticität und ihre stete Füllung mit Luft füllen sie den Rippenkorb stets vollständig aus; erweitert sich dieser, so dehnen sich die Lungen mit aus und die äußere Luft strömt durch die Luftröhre in die Lungensäcke ein — wir athmen ein; zieht sich der Brustkorb zusammen, so werden die Lungensäcke zusammengedrückt und ein Theil der Luft aus ihnen durch die Luftröhre ausgepreßt — wir athmen aus.

Nicht also durch selbstständige Zusammenziehung und Ausdehnung der Lungen, sondern vielmehr durch das wechselnde Spiel der an dem Brustkorbe befestigten Muskeln, werden die Athembewegungen hervorgebracht und die Bedingung ihrer Fortdauer ruht einzig und allein in dem vollkommenen luftdichten Verschlusse des Brustkastens und in dem dadurch entstehenden luftleeren Raume zwischen Brustkorb und Lunge. Dieser Verschluß ist durch das Brustfell bedingt, welches jederseits einen vollkommen geschlossenen Sack darstellt, in dem die Lunge steckt, etwa wie der Kopf in einer baumwollenen Nachtmütze, um mich eines trivialen, aber durchaus wahren Vergleiches zu bedienen. Die eingestülpte Hälfte des Sackes umgibt die Lunge, ist mit ihr verwachsen; die äußere Hälfte ist an der Brustwand angewachsen; sobald diese sich ausdehnt und von der Lunge entfernen will, so entsteht in dem Brustfellsacke ein luftleerer Raum, und die äußere Luft stürzt in die Lungen, um diesen Raum zu erfüllen, etwa wie bei Oeffnung eines Blasebalges die Luft durch die Klappe nachstürzt.

Bei ruhigem Athmen in aufrechter oder sitzender Stellung sind es hauptsächlich die abwechselnden Zusammenziehungen des Zwerchfelles, welche